



Betreff: I. Verhandlungskundmachungen in elektronischer Form gemäß § 42 Abs. 1a AVG
II. sonstige Kundmachungen in elektronischer Form

KUNDMACHUNG

I. Verhandlungskundmachungen in elektronischer Form

— Gemäß § 42 Abs. 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG in der derzeit geltenden Fassung gilt eine Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde dann als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen.

Es wird daher zur Kenntnis gebracht, dass behördliche Kundmachungen von Verhandlungen nach materienrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 42 Abs. 1a AVG von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld auch in elektronischer Form erfolgen können und in diesem Fall unter www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at veröffentlicht werden.

II. Sonstige Kundmachungen in elektronischer Form

Es wird weiters zu Kenntnis gebracht, dass auch sonstige öffentliche Bekanntmachungen und behördliche Kundmachungen von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld in elektronischer Form erfolgen können und gleichfalls unter www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at veröffentlicht werden.

Hartberg, am 3. März 2017

Der Bezirkshauptmann



(Mag. Max Wiesenhofer)

Angeschlagen an der Amtstafel am: